

§ 6 T-LWG Untersagung

T-LWG - Landeswappengesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2018

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Führung oder Verwendung des Landeswappens mit Bescheid zu untersagen, wenn sie diesem Gesetz widerspricht.

In Kraft seit 26.07.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at